

Schul- und Hausordnung der Lutherschule

1. VERHALTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Ein Ziel unserer Schule ist es, den Kindern neben der allgemeinen Schulbildung auch höfliches und rücksichtsvolles Benehmen allen Mitmenschen gegenüber zu vermitteln. Dies bildet einen Grundstein der evangelischen Gesinnung.

Alle Schülerinnen und Schüler sind während ihrer Anwesenheit im Schulhaus zu gutem Benehmen verpflichtet. Auch in der Öffentlichkeit tragen sie durch ein angemessenes Verhalten die Verantwortung für den guten Ruf der Schule.

Hierbei soll ihnen die Vorbildwirkung der LehrerInnen, der Eltern oder Erziehungsberechtigten und der HorterzieherInnen eine Hilfe sein.

2. PFLICHTEN DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen und am Unterricht teilzunehmen.

Auch haben sie die Aufgabe bei verpflichtenden Schulveranstaltungen, wie es das Schulunterrichtsgesetz vorsieht, und an den „Tagen der offenen Tür“ anwesend zu sein. Die SchülerInnen sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und durch ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der Schule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern.

3. FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Fernbleiben einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht ist nur gestattet:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Krankheit, unbeeinflussbare Umstände)
- b) bei Erlaubnis der Lehrerin/des Lehrers oder der Direktion
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer oder die Schulleitung von jeder Verhinderung mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers oder der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und im Zweifelsfall unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Meldepflichtige Krankheiten und der Befall mit Kopfläusen sind der Schule sofort bekannt zu geben. Auch ein gesunder Schüler darf die Schule nicht besuchen, wenn in der Familie eine meldepflichtige Krankheit (siehe gesundheitsbehördliche Maßnahmen) auftritt und die Gefahr der Übertragung besteht. Der Nachweis, dass die Gefahr einer Übertragung beseitigt ist, muss durch ein ärztliches Zeugnis erfolgen.

4. MITWIRKUNG DER SCHULE UND DER ELTERN ODER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN AN DER ERZIEHUNG

In erster Linie kommt die Aufgabe der Erziehung der Kinder und Jugendlichen den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu. Allerdings kann eine erfolgreiche Erziehung nur durch das Zusammenwirken der Arbeit von Eltern oder Erziehungsberechtigten, LehrerInnen und HortpädagogInnen gelingen.

Weder die Eltern oder Erziehungsberechtigten noch die LehrerInnen und ErzieherInnen dürfen in Erziehungsangelegenheiten so handeln, als wären sie von den anderen Erziehungsfaktoren unabhängig.

Daher werden sowohl Einzelaussprachen als auch gemeinsame Beratungen zwischen LehrerInnen, Eltern oder Erziehungsberechtigten und HortpädagogInnen über Leistungsstand, Fragen der Erziehung und den geeigneten Bildungsweg durchzuführen sein.

5. BEAUFSICHTIGUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

- a) Von 7 Uhr 15 bis 7 Uhr 45 ist ein Frühdienst eingerichtet
- b) Ab 7 Uhr 45 erfolgt die Beaufsichtigung der Kinder in den Klassen durch die KlassenlehrerInnen.
- c) Die Pausen dienen der Erholung und finden unter Aufsicht der KlassenlehrerInnen statt. Schreien, Laufen, Raufen, Lärmen und alles, was Menschen in Gefahr bringen könnte, ist verboten.
- d) Während der Unterrichtszeit und der Pausen ist es ausnahmslos verboten, das Schulhaus zu verlassen.
- e) Sollte ein Kind aus einem dringenden Grund das Schulhaus vor Unterrichtsschluss verlassen müssen, muss es verbindlich von den Eltern oder einem Erziehungsberechtigten oder von einer Person, die von den Eltern oder Erziehungsberechtigten bestimmt wird, abgeholt werden.

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Jede Änderung von Anschrift, Telefonnummer (Notfallsnummer!), des Bekenntnisses oder sonstiger Familienverhältnisse, die für die Schule relevant sind, ist dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder der Schulleitung mitzuteilen.
- b) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, die Schülerin/den Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten der Schülerin/des Schülers hinzuwirken.
- c) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten zeichnen umgehend mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme von Mitteilungen der Lehrerin/des Lehrers oder der Schulleitung.
- d) Der Kontakt zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, LehrerInnen und SchülerInnen soll gefördert werden. Daher sollen die Eltern oder Erziehungsberechtigten nach Möglichkeit bei Elternabenden und Elternsprechtagen anwesend sein und Einladungen zur Teilnahme am Unterrichtsgeschehen wahrnehmen.
- e) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Schulgeld und den Hortkostenbeitrag zum vereinbarten Termin zu entrichten.
- f) Die Schülerinnen und Schüler müssen im Schulhaus zu jeder Zeit Hausschuhe tragen, sobald sie ihre Straßenschuhe abgelegt haben.
- g) Elektronisches Spielzeug ist während der Unterrichtszeit nicht erlaubt und muss zu Hause verbleiben.
- h) Handys sollen mit ausgeschaltetem Klingel- und Vibrierton in der Schultasche aufbewahrt werden. Für dringend notwendige Anrufe steht das Schultelefon jederzeit zur Verfügung.
- i) Gefährliche Gegenstände dürfen von den KlassenlehrerInnen oder von der Schulleitung abgenommen, einbehalten und nur den Eltern oder Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden.